

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1949)

Heft: 6

Artikel: Eine Walser Alpurkunde (1717) aus Safien

Autor: Salzmann, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schmid und Sprecher.

Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden. (Jahresbericht, Historisch-antiquarische Gesellschaft, Graubünden, 1918.)

Schulte A.

Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Leipzig 1905.

Sererhard N.

Einfalte Delineation, Bearbeitung Vasella O., Chur, 1944 und Ausgabe C. v. Moor, Chur, 1871.

Sprecher J. A.

Geschichte der Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert, Band 2, Chur, 1875.

Urbach H.

Sgraffito, Geschichtliches und Technisches vom Sgraffitoputz, Berlin, 1982.

Weiß R.

Das Alpwesen Graubündens, Zürich, 1941.

— Alpwesen und Volksleben der bündnerischen Walser. (Bündnerisches Monatsblatt, 1941.)

Zendralli A. M.

Graubündner Baumeister und Stukkaturen in deutschen Landen zur Barock- und Rokokozeit, Zürich, 1930.

Vortrag, gehalten zum 75. Jubiläum des Bündner Vereins Bern, im Auditorium maximum der Universität Bern und vor der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens, Chur, weshalb von Textanmerkungen abgesehen werden mußte.

Eine Walser Alpurkunde (1717) aus Safien

Von Dr. med. C. Salzmann, Zürich

Seit den letzten Jahren schenkt man den rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien mehr Beachtung als früher und müht sich, rückwärtsblickend, den Grundlagen und Zusammenhängen für die Zukunft nachzugehen.

Die Verfassung und Wirtschaftsweise der Walser werden von eigenen Rechtsgedanken getragen, die in älteste Zeiten zurückreichen. Dafür erbringt diese Alpurkunde noch aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts beredtes Zeugnis.

Wortlaut der Urkunde:

Als Entzwüschen Disen hiernach folgenden ehrenden Parthen, als nämlich Den Nachbaren und Inheberen und Possessoren Der Treüsch-Alpen einstheils, und den Nachburen in Der Rinmatten, Güötli, Grafen, und Rüteli, oder die so gmeinlich Geisrechte in der Treüschalpen fordernen andres theils. Ein sehr hitzi-

gen Span erwachsen, da die Possessoren der Treüschalpen sich beklagten, daß die Nachburen vorgemelten Höfen mit ihren (sh) Geißen über ihr habende Rechte die Alpen ihrine Ihrer Küöne zum höchsten Schaden, in deme daß Sie an der Zahl viel zu viel. zum anderen gar frühö vor der Alpfahrt. Dritens daß sie selbige in ihrem Stafel, und besten Alpen unbehirtet ufschlagind, und gechen lassind, wider Brief, Siegel, und ihr habende Rechte. Etc.

Dargegent aber vermeinten die Nachburen der vorgemelten Höfen, daß Sie Iher (sh) Geis in der Zahl, und Zeit wie jetzt von manns denckhe här, in obgemelte Alpen mögend usschlache und gechen lassen Lut alten Brief, und Siglen, Märt Briefen und alten Possessen, und habender Rechte. Ect. Also daß Sie das Dritemal vor Gricht erschienen offenrechte usgenommen, und zweyermalen die Urtlen geappeliert. Jedoch durch frl. darzureden ehrlicher Heren, und guter Fründe zu Vermeidung weitläufigere Uneinigkeiten und uncöstungen haben obgmelte streitende Parthen, Ihren Span folgender Gestalt accordiert, und paciert für Sie und Ihre Nachkommende darbey vest und steif zu Verbleibe zu allen ewigen Weltzeiten.

Erstlich ist pactiert daß die Nachburen in der Rinmathen, Güötli, Grafen und Rüteli oder der so gmeinlich Geisrechte in der Treüschalpen fordern mögend im fröhölinge so bald ihrer beliebig Nün und Trissig geis, und nit mehr, darinen des Marti Finsche Geis Rechte, so die inheber der Alpen ihme gebe auch inbegrifen in der Treüschalpen ufschlache und aldorten in selbigem Gebirgs seige in der Alpen, oder berge Lassen gahn und weiden bis zwölf Tag in den Meyen, und nach dem zwölften Tag bis zur Alpfahrt, oder bis daß die Inhaber der Alpen die (sh) Küö uf die Alpen Laden, sollend der Nachburen obgemelten Höfen mit Ihren (sh) Geysen den Stafel schirmen, und uß dem Stafel wehren, und der Stafel sol so weit nammen haben, wie vor altem har under der hüttlen, und Stallig stafel gewesen, und wo sie durch wässren die feistenen erzüget. Nachdeme aber das Sentum geladen, sollend die Nachburen obgemelte höfen in vorgmelter Alp und Gebirg Ihr geiß möge aufschlachen und lassen gechen, und die Alp Knächte sollend die Geiß uß dem Stafel mögen schalten ohne Arglistigkeit, und hat an obgmelter Rechte der 39 Geißen ein jedweder Nachbur vorgemelten Höfen besonder bar, und eigentumlich verfolget.

Erstlich hat der Hans buchli in der Rinmathe sechser Dero. 6. Geißen die Rechte, Peter Zisli in der Rinmathe Sechser Geißen. Marti Honger im Güötli fünfer Geiß. Meister Detli Hansi Kinder in der Grafen fünfer, Marti Finsch achter Geiß. Peter buchlis siebe in den Grafen uf dem Büöl zwyer Geißen die Rechte. Facit hiemit in Summa 39 Geiß Rechte wie obe im pact begrife und net mehr.

Item der Christe Juon im Rüteli in obiger auch Sechser Geissen so in die 39 inbegritte. Disem allem zu waheren Urkundt habendt obgemelte Parthe mit fleiß und ernst gebäte und erbäte. Ein wohlwister Her Aman, und gantz Ehrs. Oberkeit daß Ihr der Lobl. Gemeindt Safien Ehren eige Leuet in Sigel öffentlich an diesen Brief gehenkt, und bekräftigt, jedoch ihnen, und der gantze Gmeindt alewege ohne Schaden.

So gebe nach Christ unsers Erlösers und Seeligmachers Geburts im Jahr
So man zelt, siben zehen hundert, und sibe zehne¹.

Im Meye in Safien.

Diese Urkunde belegt, daß das Alprecht der Walser in Teilrechte aufgespalten ist, die als selbständige Rechte einzelnen Teilhabern zu stehen, oder zu Höfen gehörig anerkannt werden, die aus frühesten Siedelungsrechten herauswuchsen. Noch spricht aus der Urkunde das feudale Besitzrecht der «Possessoren», die ihre Rechte gegenüber der Hofgenossenschaft geltend machen. Wer waren diese «Possessoren»? Die damals noch geltende römische Rechtssprache nennt sie «possessoren, Besitzende» (Pieth)². Die Urkunde nennt diese nicht ausführlicher, dagegen lassen sie sich aus der Talgeschichte vermuten.

Die Possessoren der Urkunde sind nicht mehr mittelalterliche Feudale, sondern die Alpgenossen der Treuschalp (heute Treusch gegen den Piz Feß hinauf). Die Geißrechte sind die so häufig vorkommenden Vorweidrechte der nächstgelegenen Höfe. Sie sind nicht als Korporationsteilrechte aufzufassen, sondern als zu den Höfen gehörige Weidrechte an der einer Genossenschaft gehörenden Alp, entsprechend den verbreiteten Langsirechten, welche Pfarrer Camenisch³ in seiner Geschichte der Großalp erwähnt. Es sind nach heutiger Auffassung Servitute. (Vgl. Weiß Richard⁴: Das Alpleben Graubündens Erlenbach-Zch. 1941, Seite 186 ff.)

Das weidenreiche Hochtal Safien, nur noch spärlich von Romanen bevölkert, wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts von der Stammkolonie Rheinwald aus besiedelt. Landesherr war der Bischof von Chur, der die Vogtei Safien an die Freiherren von Vaz übergab, die 1338 an die Werdenberg und 1383 durch Kauf an die Freiherren von Rhäzüns überging. 1458 erbten nochmals die Werdenberg-Sargans Safien. Graf Jörg von Werdenberg verkaufte 1493 Safien an die Trivulzio, von denen sich die Gemeinde erst 1675 endgültig loszu kaufen

¹ An der Urkunde hängt das Siegel der Trivulzio, als Siegel der Gemeinde Safien: Derichsweiler, Safiental S. A. C. 54. Jahrgang, Seite 111. W. Derichsweiler: Die Safier Siegel, im Bündnerischen Monatsblatt 1920.

² F. Pieth: Bündnergeschichte. Chur 1945, Seite 25.

³ E. Camenisch: Geschichte der Großalp in Safien. Ein Beitrag zur Geschichte der bündnerischen Alpen. Bündnerisches Monatsblatt, Jahrgang 1924.

Zufällig zeigte mir ein Buchantiquar in Zürich im Sommer 1946 dieses Pergament, das er zu lesen versuchte. Kurz entschlossen erwarb ich das Schriftstück, um es vor der Abwanderung aus der Schweiz zu bewahren, nachdem ich beim ersten flüchtigen Lesen erkannt hatte, daß es sich um Alprechte im Safiental handelte. Solche Urkunden finden sich in manchen Talarchiven, oder heute noch in Familienbesitz, von wo diese Urkunde auch herstammen mag. Ähnlich lautende Urkunden dürften heute noch seit «altersher» Rechts Gültigkeit besitzen. Sie belegen die Alprechtsverhältnisse in ihrer Entwicklung.

⁴ Weiß, R.: Das Alpwesen Graubündens. Erlenbach-Zürich 1941. Walser, P.: Erklärung der Berg- und Talnamen des Engadins. Chur 1912.

vermochte. Die Walser in Safien verschafften sich unter der Herrschaft der Trivulzio größere Freiheiten. 1450 (15. Juni) bestätigte Freiherr Georg von Rhäzüns den deutschen Leuten im Tale «Safia» seine Schutzzusage, freie Ammanswahl und freies Gericht bis auf das «was über das Blut gat» usw. Dafür versprachen die Walser neben einem Schutzgelde, dem Herrn Kriegsdienst mit «lib, Schild und Speer» zu leisten, doch mußte sie der Herr von der Stunde an, da sie ihre Häuser verließen, besolden. (Urkunde Nr. 1 im Gemeindearchiv Safien.) Der eigentliche Grundherr im Tale war das Kloster Cazis, daneben war der Herr von Rhäzüns Inhaber von Gütern (Lehnsbriefe, Urbar von Cazis 1512, Gerichtsarchiv Safien)⁵ ⁶.

Nach der Urkunde vom 25. Juli 1498 (Gerichtsarchiv Safien) haben sich die «dütschen Lüt in Safien» in vier Pürten geteilt, erklärten jedoch den Wald und dessen Nutzung als Gemeindegut und beeinflußten damit die wirtschaftliche Organisation. Der Talamann und die Gemeinde siegelte mit einem Siegel, das St. Johannes den Täufer und die beiden Trivulziowappen zeigte. Es ist das Siegel, welches diese Alpurkunde von 1717 bekräftigt.

Nach Fäsi⁷ versahen die Geschäfte ein Ammann und zwölf Richter. Daraus lassen sich zwar keine sicheren Schlüsse ziehen, wer die angeführten Possessoren in der Urkunde waren, möglicherweise war es schon die selbständige Alpgenossenschaft, die als juristische Person die Mehrheit der Besitzer (Possessoren) und Nachbaren verkörperte. Damit wäre die Treuschalp Eigentum einer Alpgenossenschaft geworden.

Die alte Hofmark umfaßte Alpen, Allmende und Wald; so besaßen die Anwohner der Alp das Recht der Frühlingsweide.

Diese Langsirechte führten zu mehrfachen Prozessen, bis sie 1902 abgelöst wurden (Joos). Manche dieser Safienhöfe behielten ihre politische Sonderstellung gegen die Gemeinde Safien bis zur Einverleibung im Prozeß 1894—1907.

Was besagt der Urkundentext?

Auf der einen Seite stehen die Nachbaren, Inhaber und Possessoren der Treuschalpen, auf der andern die Bauern der Höfe mit ihren Geißrechten, um die der Streit wegen «Klauen und Hörner» entbrannte. Die anklagenden Veranlasser dieses Briefes sind die Alpgenosse(n) (welche zugleich Nachbaren und Possessoren sind), die ihre «Nachburen» beschuldigen, zu viele Geißen über ihre Rechte an Zahl und

⁵ J. C. Muoth: Beiträge zur Geschichte des Tales und Gerichtes Safien. Bündnerisches Monatsblatt, VI. Jahrgang, Nr. 3—8.

⁶ L. Joos: Safien unter der Herrschaft der Trivulzio. Bündnerisches Monatsblatt 1933.

⁷ Joh. Conr. Fäsi: Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft, 4. und letzter Band, Zürich 1768, Seiten 111—112.

zu früh vor der Alpfahrt in die Alpen getrieben haben, ohne Aufsicht (unbehirtet ufschlagen), was früheren Abmachungen und dem habenden Recht nicht entspräche. Die «Nachburen» dagegen waren anderer Ansicht, nämlich, daß ihnen diese Geißrechte sowohl an Zahl und Zeit laut alten Marktbriefen von den Grundeigentümer- und Inhaberrechten «von manns denken här» zugestanden seien.

So erschienen die Parteien das dritte Mal vor Gericht, nachdem bereits zweimal «urtlen geappeliert» worden (d. h. zweimal sind die Urteile durch Appellation angefochten worden). Nun gelang es, «durch ein freundliches Zureden ehrlicher Herren und guter Freunde zur Vermeidung weitläufiger Uneinigkeiten», den Span beizulegen. Hoffentlich ist der eingewachsene Span inzwischen nicht zu einem Scheit ausgewachsen, das in den zwei verflossenen Jahrhunderten bei Alpstreitigkeiten erneut Feuer fing.

Die Possessoren der Alpen wollen in der Urkunde die früher bestandenen Rechte nochmals festgestellt wissen. Sie anerkennen die Geißrechte in der Treuschalp im Frühling, bis zum 12. Tag im Mai und nach dem 12. Tag bis zur Alpfahrt, genehmigen aber nur 39 Geißen. Die Inhaber der Alpen wollen sich gegen den Weidgang der Geißen in dem Stafel wehren, ihn «schirmen» und die Weidezeiten einschränken.

Nachdem «das Sentum geladen», soll die Geißweiden-Stafel «ohne Arglistigkeit» von den Alpknechten beachtet werden. Es handelt sich hier um die Frühlingsweidrechte für Ziegen, an denen die kleinen Geißbauern sich bestreben, festzuhalten. Die Grundeigentümer setzen dazu die Alpordnung fest, um jede Streitigkeit zu verhüten, und geben nur 39 Geißrechte zu. In der Ausdrucksweise «von altem här», «von manns dänke här», wird die Sprache selbst Zunge der teilweise mündlich überlieferten Alprechte. Dazu berichtet der Text, daß Geißrechte im Siedelungsgrund durch ältere Alp- und Marktbriefe nicht verbürgt waren (wider Brief, Siegel und ihr habende Rechte). Noch spürt man die eigenwillige Freizügigkeit der Hofbauern.

Die Nutzung der Frühlingsweide scheint als ein Relict alten Walserrechten entsprochen zu haben, als ein zu den Höfen gehöriges unabkömmliges Eigentumsrecht (alten Possessen, Märtbriefen und habender Rechte, lut alten Brief und Siegeln), die aber nur einer beschränkten Zahl von Geißen zugestanden wurde. Solche Streitigkeit um die Langsirechte waren keine Seltenheit (Camenisch)⁸. Diese Rechte mögen sich im Verlaufe der Jahrhunderte nach Auflösung der marktgenossenschaftlichen Gemeinde verändert haben und galten später nur mehr als Weiderechte.

⁸ Pfr. Dr. Camenisch: Geschichte der Großalp in Safien. Ein Beitrag zur Geschichte der bündnerischen Alpen, Bündnerisches Monatsblatt, Jahrgang 1924.

In den Eigentumsverhältnissen der Alpen müssen um die Mitte des 16. Jahrhunderts Handänderungen eingetreten sein, seitdem das Frauenkloster in Cazis aufgehoben wurde.

Die Nachbaren und Inhaber hatten sich zu einer Alpgenossenschaft zusammengeschlossen mit allen Rechten und Rechtsamen und gestatteten nur noch gemäß der Überlieferung die Nutzungsrechte den Hofgenossen in festgesetzter Zahl und Frist und im übrigen Geißen im Gebirge über dem Stafel; sie wollen aber den genossenschaftlichen Sennereibetrieb nicht gestört wissen durch die Ziegen.

Die Urkunde vermittelt in klarer Weise die Vorzugsstellung der Kuhrechte gegen die Kleinviehrechte in den Alpen. Sie zeigt aber auch, wie zäh um diese Rechte gestritten, trotz freundnachbarlicher Versuche, diesen Hader beizulegen, bevor die Safier den Talamann als Richter anriefen.

Hier handelt es sich nicht um ein Urteil des Talamanns. Die Sache wurde ab Recht genommen und durch Vergleich erledigt. Der Ammann wird bloß um Besiegelung der Vergleichsurkunde ersucht.

Die Urkunde führt die Namen der Nachburen und die ihnen zustehenden Geißrechte wie folgt auf:

Hans Buchli in der Rinmatte ⁹	sechs dero 6 Geissen die Rechte,
Peter Zisli in der Rinmatte	sechser Geißen,
Marti Honger im Güötli	fünfer Geißen
Meyster Detli Hännis Kinder	in den Graffen fünfer,
Marti Finsche	achtter Geiß
Peter Buchlis Erben	siebe
in den Graffen uffem Büöl	zyer Geiß der Rechte

«Facit hiemit in Summa 39 Geiß Rechte wie obe im pact begrife und net mehr».

Die 39 Geißrechte stellen also eine Rechtsmenge dar, die nach den früheren Abmachungen nicht überzählt werden durften. In diese 39 Geißrechte wurden auch die Geißrechte anderer eingezählt, so des Marti Finsche (der gleiche wie oben in der Urkunde), «so die inheber der Alpen ihme gebe auch inbegriifen in den Treüschalpen aufschlagen»; ferner «item des Christi Juon im Rütili in obiger Rechte auch Sechser Geißen, so in den 39 inbegriffen».

Die Possessoren der Alpen bekräftigen ausdrücklich die Rechte, wollen sie aber beschränkt beurkunden auf die frühere Zahl von 39 Rechtsteilen. Es wird wohl so gewesen sein, daß sich die Bergbauern der Höfe um ihre Geißrechtanteile gegenseitig verständigen mußten.

⁹ Buchli (1448), Zisli, Honger, Detli, Finsche, Juon (altes Walsergeschlecht aus Törbel im Nicolaital) lassen sich mit Ausnahme von Juon in der Gedächtnisschrift von 1697 aus der Kirche von Neukirch in Safien nachweisen. (Siehe Prof. L. Joos: Die Kirchlein des Safientales. Bündnerisches Monatsblatt 1936, Seiten 247–250.)

Nach dem Vergleich wird die Zahl auf 39 festgelegt und dieses Schriftstück abgefaßt zum gegenseitigen Gebrauchsinstrument.

«Disem allem zu wahren Urkundt habendt obgemelte Parthen mit fleiß und ernst gebäte und erbäte.»

Die Überbewirtschaftung scheint schon mehrere Jahre bestanden zu haben und, wie die Urkunde besagt, schon dreimal vor Gericht zur Verhandlung gekommen zu sein. Dazu vermochte der Zuspruch und die Mahnung den eingerissenen Brauch wenig beeinflußt zu haben. Es zeigt aber auch, wie hartnäckig über Alprechte gewacht wurde. Es ging hier nicht nur um die Zahl der Geißen, sondern auch um den Alpbezug, die Alpzeit und die Bewirtschaftung. So engherzig uns heute diese Übertretung der Alprechte erscheinen mag, so müssen sie von größerer Tragweite gewesen sein in dem wirtschaftlich bis ins erschöpfende beanspruchten Wirtschaftsraum. Mit mehr als der doppelten Zahl waren die «Nachburen» zu Alp gefahren, ohne alle Rücksicht auf frühere verbrieftete Rechte und Abmachungen, die diesen Zwist zwischen Alpbesitzer und Alpbenützer entfachte. Es handelt sich somit um eine Schlichtungsurkunde. Wohl vermag man die Urkunde zu lesen und sinngemäß zu verstehen, doch von der Tragweite ihrer Bedeutung erkennt man nur höchst undeutliche Umrisse. Hiezu sei nur erinnert, daß die Jahre 1716—1718 Teuerungsjahre in der Ostschweiz und in Graubünden waren.

Nach der Urkunde zu schließen, handelt es sich um eine Korporations- oder Genossenschaftsalp. Schon aus der geographischen Lage der Trüschalpen ergibt sich die frühere Siedlungszuteilung; da sozusagen jede Ortschaft im Tale ihre Alpen ganz in der Nähe zugewiesen erhielt, welche sich schon vom Talboden den Abhang hinan, bis in den höchsten Bergrücken hinaufzogen. Die Geißen bezogen den oberen Teil der Alp und nächtigten den ganzen Sommer unter freiem Himmel auf dem Lager, dem Stafel¹⁰. Der Zuwachs der Bevölkerung drängte zu einer stärkeren Benutzung der Alpen und verlangte damit eine genauere Überwachung. Wurde die Alp überladen, d. h. mehr Tiere auf die Alp getrieben, als Weidrechte bestanden, so folgten scharfe Auseinandersetzungen, wie dies das Pergament dartut.

Die Ziege des kleinen Mannes war zu allen Zeiten in den bündnerischen Walserkolonien die Hauptversorgerin der Familie mit Milch und Milchprodukten. Daher wehrten sich die Bauern für die überkommenden Weidrechte, die der Kleinviehzucht zugutekamen, wie die Frühjahrsätzung.

¹⁰ Nach Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Liver dürfte es sich hier um Heimziegen gehandelt haben, die jeden Abend heimkehrten in die Hofställe.

J. A. von Sprecher¹¹ gibt die Zahl der im 18. Jahrhundert in Bünden gehaltenen Ziegen mit 60 000 an.

Aus der Urkunde läßt sich ersehen, daß man aus verschiedenen Gründen (Waldschaden, Verminderung der Kuhrechte) bestrebt war, die Ziegen einzuschränken. Die Walser in Graubünden stellten ihre wirtschaftliche Existenz ausschließlich auf Viehzucht ab. Alle Produkte ihrer Viehwirtschaft, insbesondere die Verarbeitung der Milch, Butter, Felle und lebende Viehhabe gelangten auf lokale und ferngelegene, meist italienische Märkte, die die Walser mit Vieh aus ihren Bergtälern befuhren.

Fäsi schildert uns Safien als «ein langes wildes Tal, durch welches der Safienbach fließt gegen den außen Bergen des Hochgerichtes Rheinwalden».

Die Urkunde zählt die Siedelungen auf: «der Nachburen in der Rinmatten» (der Hof Rheinmatte innerhalb des Treuschbaches gehörte von Anfang an zu der 1698 neugegründeten Kirchgemeinde), «Nüwen Kirchen» (Neukirch), Güötl, auf der Karte nicht angegeben, «in den Grafen»¹² entspricht dem heutigen Grafen, Rüteli weist auf das «Rodēn» hin in dem früher waldreichen Tal. Die Treuschalpen (Topographischer Atlas der Schweiz: Via Mala 1 : 50 000) liegen südwestlich des Treuschbaches, Treusch 1858 m, und erstrecken sich bis unter die Felshänge des Piz Feß, 2874 m.

Das Rechtsverfahren zwischen den klagenden Possessoren und den Geißrecht habenden Nachbaren wurde zweifellos vor dem Talammann und dreizehn Richtern der Talschaft Safiens behandelt (C. Fäsi 1768). Die Anklage wird in strittigen Punkten wiedergegeben, darauf folgen die Einigung über die zugestandenen Rechte und die Aufteilung der Nutzungsrechte an die Inhaber, die mit Namen angeführt werden. Zur Kräftigung des Rechtsgeschäftes wird das Schriftstück auf Pergament ausgefertigt und mit dem Siegel der Gemeinde Safien würdig ausgerüstet. Diese Urkunde spricht in Walserdeutsch eine einfache RechtsSprache. Ihre Wiedergabe erbringt einen Beitrag zur Kenntnis und Würdigung der Walser Alprechte.

Die fachgemäße Wortlautübertragung der Urkunde verdanke ich dem Staatsarchiv Graubünden. Dankbare Anerkennung schulde ich Herrn Prof. Dr. P. Liver, Bern, für seine rechtsgeschichtlichen Erklärungen und Literaturhinweise.

¹¹ J. A. v. Sprecher: Die Geschichte der Republik der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, Chur 1873/75, Band II, Seite 57.

¹² Treusch = bedeutet vermutlich Trüisch, Truosch (P. Walser) = Fußweg für Vieh.

Treusch = gotisch, Triu = Baum, bedeutet Waldgebiet.

Grafen = rätoromanisch Crap = Stein, rätsch Grava = Kiesfläche, Geröll. (Täubner)

Literatur

- Branger, Erhard: Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz. Abhandlungen zum Schweizerischen Recht. Heft 11, Bern 1905.
- Camenisch, E.: Geschichte der Großalp in Safien. Ein Beitrag zur Geschichte der bündnerischen Alpen. Bündnerisches Monatsblatt, Jahrgang 1924.
- Fäsi, Johann Conrad: Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten. 4. und letzter Band, Zürich 1768.
- Hoppeler, Robert: Untersuchungen zur Walserfrage. 1907. Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Safien im Mittelalter. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden, 1907.
- Isler, Egon: Der Verfall des Feudalismus im Gebiet der Ostschweiz im 14. und 15. Jahrhundert. Dissertation Zch., Lichtensteig 1935.
- Joos, L. Das Kirchlein des Safientales. Bündnerisches Monatsblatt 1936. Safien unter der Herrschaft der Trivulzio. Bündnerisches Monatsblatt 1933.
- Klein, Marcelle: Die Beziehungen des Marschalls Gian Giacomo Trivulzio zu den Eidgenossen und Bündnern 1480–1518. Zch. Diss. Zürich 1939.
- Liver, Peter: Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden. ETH. Kultur- und Staatswirtschaftliche Schriften Nr. 36, Zürich 1943.
- Die Walser in Graubünden. Bern 1942, Graubünden, Bücherreihe pro Helvetia.
- Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern. Diss. Zch., Chur 1929.
- Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald. Ein Beitrag zum öffentlichen Recht des Kantons Graubünden. Jahresbericht der hist. antiq. Gesellschaft Graubünden 1936.
- Zur Wirtschaftsgeschichte der freien Walser. Davoser Revue zur Fünfhundertjahrfeier des Zehngerichtsbundes 1936.
- Muoth, J. C.: Beiträge zur Geschichte des Tales und Gerichts Safiens. Bündnerisches Monatsblatt 1901, VI. Jahrgang, Nr. 3–8.
- Pieth, F.: Bündnergeschichte. Chur 1945.
- Simonet, J. J.: Obervaz, Geschichte der Freiherren von Vaz, der politischen Gemeinde und der Pfarrei Obervaz. Ingenbohl 1913.
- von Sprecher, J. A.: Die Geschichte der Republik der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Chur 1873.
- Studer, Julius: Walliser und Walser, eine deutsche Sprachenverschiebung in den Alpen. Zürich 1886.
- Täuber, C.: Ortsnamen und Sprachwissenschaft, Ursprache und Begriffsentwicklung. Zch. 1908.
- Willy, Dolf: Die ökonomisch-patriotische Bewegung in Bünden. Zch. Diss. Aarau 1943.

Chronik für den Monat April

12. In Ausführung des Großratsbeschlusses vom 29. November 1948 betreffend Überprüfung der kantonalen Verwaltung auf Möglichkeiten zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes und zur Vorbereitung entsprechender Anträge hat der Kleine Rat eine außerparlamentarische Kommission von Sachverständigen bezeichnet, bestehend aus folgenden Mitgliedern: Alig Luzius, Geschäftsführer der «Revisa», Chur; Brügger Alois, Dr. jur., Handelssekretär, Chur; Bruggmann J. C., Direktor der Metallwarenfabrik AG., Zug; Fuchs Fritz, Dr. oec. publ., Chef der Finanzkontrolle des Kantons Zürich,